

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen

Vom

Aufgrund des § 40 Abs. 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 151) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen vom 22. Dezember 2005 (Brem.GBl. 2006 S. 30 – 223-n-4), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Oktober 2014 (Brem.GBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "als nicht bestanden zu erklären" durch die Wörter "mit der Note ungenügend zu bewerten" ersetzt.
2. In § 12 Satz 2 wird die Angabe "§§ 7, 8 und 16" durch die Angabe "7, 8, 16 und 17" ersetzt.
3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und Satz 2 werden die Worte "vom Senator" durch die Worte "von der Senatorin" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird zusätzlich die Angabe "§ 10" durch die Angabe "§10a" ersetzt.
4. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Wer die Abiturprüfung nach dieser Verordnung nicht bestanden hat, aber die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt, kann auf Antrag eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 6 erhalten."
5. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Für die Prüfungsanforderungen in der jeweiligen Prüfung gilt die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 13. August 1984 (Brem.GBl. S. 223 – 223-n-7) in der jeweils geltenden Fassung."
6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - c) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und

einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 6 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 7 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife."

- d) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Die Angabe "Absatz 2" wird ersetzt durch die Angabe "Absatz 3".
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In dem neuen Absatz 3 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

" 4. mindestens vier Prüfungsfächer - darunter ein Leistungsfach – mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung."

- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In dem neuen Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- h) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert."

- i) Dem neuen Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

"(7) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,

2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,

3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,

4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,

5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder

6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetes

soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst."

j) Dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt.

"(8) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Abiturprüfung 2015, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 24 Absatz 4 gilt erstmalig für die Abiturprüfung 2016.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft